

Pharmazeutische Dienstleistungen

Die gemeinsame Schiedsstelle des Deutschen Apothekerverbandes e.V. (DAV) und des GKV-Spitzenverbandes (GKV-SV) hat mit der am 10. Juni 2022 bekannt gegebenen Entscheidung das Nähere zur Versorgung von Patienten mit pharmazeutischen Dienstleistungen gemäß § 129 Absatz 5e Satz 6 SGB V festgelegt. Der Anspruch der Versicherten, die die jeweils festgelegten Voraussetzungen erfüllen, erstreckt sich nach der Entscheidung auf folgende pharmazeutische Dienstleistungen:

1. Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation
2. Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten
3. Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie
4. Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck
5. Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik

Die Voraussetzung für die Erbringung der vorgenannten Leistungen und die Vergütung ergeben sich aus der neuen Anlage 11 zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V. Diese Regelungen sind mit Wirkung ab dem 10. Juni 2022 in Kraft getreten.

Die ABDA hat unterstützend im internen Bereich ihrer Homepage unter <https://www.abda.de/pharmazeutische-dienstleistungen/> umfangreiche Informationen zu Leistungen, Voraussetzungen, Durchführung und Abrechnung hinterlegt. Neben Arbeitshilfen und Unterlagen zum Thema „Abrechnung und Vertrag der pharmazeutischen Dienstleistungen“ finden Sie dort detaillierte Informationen zu den einzelnen neuen Dienstleistungen, wie:

- Beschreibung der Leistung (u.a. Leistungs- und Prozessbeschreibung)
- Voraussetzung und Vorbereitung zur Erbringung der Dienstleistung
- anspruchsberechtigte Versicherte/Personengruppen
- praktische Durchführung der pharmazeutischen Dienstleistung
- Honorierung und Abrechnung
- Arbeitsmaterialien (u.a. Arbeitshilfen, Checklisten, ergänzende Informationen etc.)
- Informationsflyer für Ärzte in der Umgebung, um sie über alle fünf pharmazeutischen Dienstleistungen zu informieren
- Informationsflyer für Patienten

Wer darf welche Dienstleistung erbringen?

Die Dienstleistungen „Erweiterte Medikationsanalyse bei Polymedikation“, „Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten“ und „Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie“ darf nur von approbierten Apothekern erbracht werden, die eine Fortbildung auf Basis des Curriculums der Bundesapothekerkammer „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“ absolviert haben.

Die Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik kann durch pharmazeutisches Personal mit abgeschlossener Ausbildung erfolgen.

Die „Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck“ erfolgt durch pharmazeutisches Personal der versorgenden Apotheke.

Welche Abschlüsse/Zertifikate berechtigen mich bereits jetzt, die Dienstleistungen abzurechnen?

Abgesehen von der achtstündigen Fortbildung auf Basis des Curriculums der Bundesapothekerkammer „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“ sind weitere, bereits vorhandene und mindestens gleichwertige, Fortbildungen derzeit ebenfalls ausreichend:

- ATHINA
- Weiterbildung Geriatriische Pharmazie
- Weiterbildung Allgemeinpharmazie
- ARMIN
- Apo-AMTS
- Medikationsmanager BA KlinPharm

Nach Aufforderung der Krankenkasse ist eine gültige Bescheinigung vorzuweisen.

Zur Erbringung bzw. Abrechnung der pharmazeutischen Dienstleistungen berechtigen ausschließlich die o. g. Qualifikationen, die ausdrücklich so im Anhang zum Rahmenvertrag verhandelt und niedergeschrieben wurden.

FAQ

Der Nacht- und Notdienstfonds hat auf seiner [Webseite](#) neben zahlreichen Informationen zu den Pharmazeutischen Dienstleistungen auch eine [FAQ](#) Sektion.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine schwierige, komplexe Frage bei der Medikationsanalyse nicht abschließend recherchieren kann?

An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unsere Regionalen Arzneimittelinformationsstellen hinweisen:

<https://www.apothekerkammer.de/pharmazie/apotheke/am+informationen/regionale+arzneimittelinformationsstellen+ramis/>